



Stadt Schmallenberg

Vorlage Nr. IX/1508

Datum: 23.04.2020

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Bürgermeisterbüro/Ratsbüro	Sachbearb.: Frau Lingemann
----------------	------------------------------------	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bürgermeisterbüro					

TOP: Zahlung von Sitzungsgeld für Online-Fraktionssitzungen

Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, dass im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.12.2020 Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit neben Präsenz-Sitzungen auch in Form von Telefon- bzw. Videokonferenzen und Online-Sitzungen stattfinden können, für die unter Beachtung der in § 12 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg vom 01.08.2014 festgelegten Höchstanzahl von Fraktionssitzungen Sitzungsgeld gezahlt wird, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 17.04.2020 einen Erlass zur kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellungen mit Hinweisen zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen im Zeitraum der Ausbreitung von COVID-19 herausgegeben. Unter **Punkt 6 "Handlungsoptionen für Fraktionssitzungen"** wird folgendes ausgeführt:

¹Anders als für die im Grundsatz weiterhin öffentlich durchzuführenden Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse besteht für die Durchführung von Sitzungen der Fraktionen in den Vertretungen die Möglichkeit, andere Sitzungsformen zu wählen. ²So können Fraktionssitzungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zur Vorbereitung der Gremienarbeit zum Beispiel als Telefon- bzw. Videokonferenzen, auch in Form von Online-Sitzungen, durchgeführt werden.

³Soweit sich eine Kommune im Rahmen ihrer Selbstorganisation entschieden hat, auch Online-Fraktionssitzungen zuzulassen, und sich im Rahmen der ihr durch die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse eingeräumten Möglichkeit dazu entschieden hat, Sitzungsgeld zu gewähren, kann Sitzungsgeld auch für Online-Fraktionssitzungen ausgezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

⁴Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. ⁵Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

⁶Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür auch kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.

Zur Verringerung des Infektionsrisikos wird vorgeschlagen, auch Fraktionssitzungen in Form von Telefon- bzw. Videokonferenzen und Online-Sitzungen zuzulassen, für die unter Beachtung der in § 12 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg vom 01.08.2014 festgelegten Höchstanzahl von Fraktionssitzungen (= 20 Sitzungen im Jahr) Sitzungsgeld gezahlt wird, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.